

# Pulsnitzer Wochenblatt

Kernspacher 18. Tel.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz  
Postfach-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146

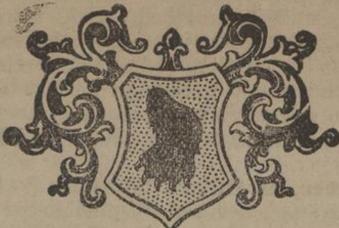
Bezirksanzeiger

und Zeitung

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und  
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

**Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.**

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungs-Einrichtungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Wöchentl. M 21 800 000 bei freier Zustellung; bei Abholung wöchentlich M 21 000 000; durch die Post monatlich M —.— freibleibend.



Anzeigen-Grundzahlen: Die sechsmal gespaltene Petitzeile (Moffe's Zeilenmessaer 14) M 80.—, im Bezirke der Amtshauptmannschaft M 60.—, Amtliche Zeile M 240.— und M 180.—; Reklame M 170.— bei sofortiger Zahlung. Tabellarischer Satz 25 Prozent Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung. — Beilagengebühr M 3000.— pro Laufend. — Schlüsselzahl zurzeit 100 000.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Haupblatt und älteste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großdörsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dorn, Oberkeina, Niederkeina, Weißbach, Ober- und Niederlitzgenu, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 365.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 121.

Donnerstag, den 11. Oktober 1923.

75. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Öffentliche Aufforderung

Gewerbesteuer 1923 betr.

Für die Veranlagung zur Gewerbesteuer auf das Rechnungsjahr 1923 werden alle von dem unterzeichneten Finanzamt veranlagten Unternehmer von Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betrieben aufgefordert,

bis zum 25. Oktober 1923

dem Finanzamt schriftlich anzuzeigen, welchen Betrag sie an Gehältern und Löhnen in ihrem Betriebe in Sachsen im Kalenderjahre 1922 oder bei besonderen, vom Kalenderjahre abweichenden Betriebsjahren in dem im Kalenderjahre 1922 endenden Betriebsjahre gezahlt haben. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Lantien, Gratifikationen, Provisionen, Naturalbezüge, sowie alle sonstigen mit Rücksicht auf ein Arbeitsverhältnis gewährten Vergütungen und Gegenleistungen. Die Angaben sind getrennt nach den in 5 a r gewährten Vergütungen und den Naturalleistungen zu machen, außerdem von den Unternehmern, die Betriebsstätten in mehreren sächsischen Gemeinden unterhalten, getrennt nach den in den einzelnen Gemeinden verausgabten Beträgen. Für die Naturalleistungen ist außerdem die Zahl der Empfänger und die Art und Menge der Leistungen anzugeben.

Diejenigen Unternehmer, die die vorstehend geforderten Angaben nicht oder nicht fristgemäß einreichen, haben zu gewärtigen, daß die Summe der von ihnen bezahlten Gehälter und Löhne schätzungsweise ermittelt wird.

Finanzamt Ramez.

### Stadtverordneten-Wahl.

I. Die Stadtverordnetenwahl in der Stadt Pulsnitz findet

am Sonntag, den 18. November 1923

in der Zeit von vormittags 9—6 Uhr nachmittags statt.

II.

Es sind 15 Stadtverordnete zu wählen. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der in der Stadt Pulsnitz wohnt, und seit mindestens einem Jahre reichsangehörig ist.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche ohne Unterschied des Geschlechtes, der am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet hat und der in der Stadt Pulsnitz wohnt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat;
3. wer unter Polizeiaufsicht steht.

Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist.

III.

Die Wahlvorschläge, zu deren Einreichung hiermit aufgefordert wird, müssen bis

spätestens 28. Oktober 1923

beim Unterzeichneten eingereicht sein. Sie müssen mindestens von 20 Wählern unterzeichnet sein.

### Das Wichtigste.

Der Landtag, der am Dienstag seine erste Sitzung nach der Sommerpause abhielt, vertagte sich nach kurzer Beratung auf Donnerstag.

Die Eisenbahntarife werden ab Sonnabend, den 13. Oktober wieder erhöht. (Siehe Ingebiert.)

Der Reichstag hat dem Kabinett Stresemann gegen die Stimmen der Deutschnationalen, Kommunisten und Bayerische Volkspartei das Vertrauensvotum ausgesprochen.

Die neue deutsche Währung kommt frühestens am 1. Dezember d. J. zur obligatorischen Einführung.

Die deutsche Mark hat sich dem russischen Rubel gleichgestellt.

Der Reichsverband im Ruhrgebiet hat die achtstündige Arbeitszeit im Ruhrbergbau eingeführt.

Am 12. Oktober tritt eine gewaltige Erhöhung der Telegraphen- und Fernspreckgebühren ein.

Sechs Großindustrielle des Ruhrgebietes haben unter Führung von Stinnes eine befristete Anfrage an die Reichsregierung gerichtet.

Die von Hugo Stinnes geführte Gruppe der Ruhrindustriellen hat an die Reichsregierung zehn Forderungen wirtschafts- und sozialpolitischer Natur gerichtet.

Vertreter der deutschen Großindustrie sind in New York eingetroffen, um mit Fabrikanten der Vereinigten Staaten praktische Abschlüsse zu erzielen.

Der Generaldirektor der Stinnes-Unternehmungen, Minow, hat, wie das Berliner Tageblatt meldet, seine sämtlichen Posten niedergelegt, um sich, im Einverständnis mit Stinnes fortan ausschließlich der Politik zu widmen.

### Verordnung über Verbreitung nichtamtlicher Berichte.

Dresden, 10. Oktober. Der Herr Reichswehrminister hat eine Verordnung über Verbreitung nichtamtlicher Berichte über Unruhen vom 1. Okto-

ber 1923 aufgehoben. Ich bringe dies zur Kenntnis und verordnete: „Wer ungeprüfte Nachrichten und Gerüchte, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, durch die Presse, durch Flugblätter oder Handzettel verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Goldmark bestraft.“

Der Befehlshaber im Wehrkreis IV.

Gen. Müller, Generalleutnant.

### Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

(Die unmöglichen Goldpreise für Kohlen.) Die verhängnisvolle Goldpreisberechnung für Kohle droht für die öffentlichen Werke in den deutschen Städten zu einer Katastrophe zu werden. Die Kohlenpreise haben im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau sowie in den bayerischen Braunkohlenergiebereichen ernste Abzweckungen hervorgerufen. In beiden Kohlengebieten hat man zu umfangreichen Arbeiterentlassungen schreiten müssen, da Kohlen- und Braunkohlenergie nicht mehr verkäuflich sind. Welt schwieriger ist aber die Lage der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke der meisten deutschen Städte. Nach Ansicht von maßgebender Seite wird in den nächsten Tagen bereits die Katastrophe eintreten. Das Beispiel der Berliner Werke zeigt deutlich, daß die Goldpreisberechnung der Kohlenpreise jetzt, da das Reich noch keine beständige Währung besitzt, vollkommen unmöglich ist. Man ist sich auch in den Wirtschaftsbetrieben der Städte selbst darüber klar, daß die durch den neuen Dollarsturz hervorgerufenen Preisplünge vom Publikum nicht mehr getragen werden können,

und daß die Industrie ebenso wie der Kleinabnehmer unmöglich die Mittel aufbringen kann, um die Verteilungen zu bezahlen. Die Ursache dieser Zustände liegt in dem Diktat der Kohlenruben, die über die jetzt schon unerträglichen Preise hinaus eine 75 prozentige Erhöhung ihrer Preise anstreben. Alle Vorstellungen der deutschen Städte beim Reichskohlenkommissar, beim Reichswirtschaftsminister und beim Reichslanzler selbst, sind in den letzten Wochen wirkungslos geblieben. Auch der Reichskohlenrat hat für die Vorstellungen der Städte kein Verständnis gezeigt. Es ist höchst fraglich, ob es den Stadtverwaltungen möglich sein wird, ihre unerlässlich notwendigen Werke weiter in Betrieb zu halten.

(Gemeindevahlen.) Auf Grund mehrfacher Anfragen weist das Ministerium des Innern darauf hin, daß ein Bürgermeister, Gemeindevorstand, Stadtratsmitglied oder Gemeindevorsteher, der nach der neuen Gemeindeordnung zum Gemeindevorordneten gewählt wird, durch die Annahme der Wahl sein Amt nicht verliert, sondern bis zum endgültigen Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 1. 8. 1923, trotzdem er Gemeindevorordneter ist, in seinem bisherigen Amte verbleiben darf.

(Wahlberechtigungsalter und Stimmfähigkeit.) Zur Behebung verschiedener Zweifel über die Auslegung des § 24 der Gemeindeordnung vom 1. August 1923 und § 4 der Gemeindevahlordnung vom 1. August 1923, die dem Ministerium des Innern vorgelegt worden sind, wird auf folgendes hingewiesen: 1. Wahlberechtigt sind nur Reichsdeutsche. 2. Die beiden anderen in § 24 der Gemeindeordnung genannten Voraussetzungen (Vollendung des 20. Be-